



Vereinssatzung

SG 1908 Mönstadt e.V.

06. April 2018



Satzung der SG 1908 Mönstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft 1908 Mönstadt e. V. und hat seinen Sitz in Mönstadt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen
 - b. durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden
 - c. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zu teil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Der Einfachheit halber ist im Folgenden bei personalisierten Bezeichnungen die männliche Form angeführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins haben jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Erstattungen werden nur gewährt wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeit Aufwandspauschalen festsetzen.

Dies gilt nur wenn die wirtschaftliche Lage des Vereins es erlaubt!

Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Satzung der SG 1908 Mönstadt e.V.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale besteht die Möglichkeit, dass gewählte Amtsträger, die den Verein durch aktive Vereinsarbeit unterstützen, eine angemessene Tätigkeitsvergütung in Höhe des maximalen, steuerbegünstigten Freibetrages nach § 3 Nr.26a EStG erhalten können.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres bzw. Kalendervierteljahres zulässig und grundsätzlich 6 Wochen zuvor zu erklären ist



Satzung der SG 1908 Mönstadt e.V.

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a. 12 Monate mit der Einzahlung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
4. durch Ausschluss von Mitgliedern durch den Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit (ohne Mitgliederversammlung) bei Vereins schädigendem Verhalten.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Alle Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe des Vorstandes zu nutzen. Jugendliche nur unter Beaufsichtigung der Übungsleiter.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.



Satzung der SG 1908 Mönstadt e.V.

§ 11 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, insbesondere im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a. Warnung
- b. Verweis
- c. Sperre

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 300,00 verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. (s.1.)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem / der Beisitzer (Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung)

Der erweiterte Vorstand wird grundsätzlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; dabei werden im jährlichen Turnus einmal der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und die jeweiligen zu wählenden Beisitzer und im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die jeweiligen zu wählenden Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach der Geschäftsordnung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tötigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht in der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.



Satzung der SG 1908 Mönstadt e.V.

Der erweiterte Vorstand soll grundsätzlich monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16) und Mitglieder beauftragen

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll in den Monaten Februar/März einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang im Vereinslokal und/oder sonstige geeignete Maßnahmen erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen der Sportarten
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
 - f. Wahl der Abteilungsleiter
3. Weitere Mitgliederversammlungen können kurzfristig, jedoch mindestens drei Tage vorher einberufen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl sind ein Wahlleiter und ggf. Wahlhelfer zu bestellen. Der Wahlleiter führt die Wahl durch und gibt das Ergebnis bekannt. Wahlleiter und Wahlhelfer können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



Satzung der SG 1908 Mönstadt e.V.

§ 15

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfern, die grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens 1 x im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Ein Kassenprüfer wird turnusgemäß auf zwei Jahre gewählt.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in seinem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammenfasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet, der alljährlich von den Mitgliedern der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilungen im Vorstand.

§ 18

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von den Abteilungsleitern geleitet werden.

§ 19

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



Satzung der SG 1908 Mönstadt e.V.

2. Ein Vereinsmitglied, das die goldene Ehrennadel erhält, wird automatisch Ehrenmitglied.
3. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
 - b. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Verdienstnadel des Vereins ausgezeichnet werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Verdienstnadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grävenwiesbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung am 06.04.2018.

Unterschriften des Vereinsvorstandes:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Benjamin Thome

Julia Hellwig

Sascha Schild

Helmut Thome